

## **Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Geeste**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 18.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Geeste werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten im Sinne von Absatz 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe,
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Kostentarif, Höhe der Kosten**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter dem Kostentarif fallen:
  - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

- b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe

### **§ 3**

#### **Gebühren**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a)

In Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.

b)

Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

### **§ 4**

#### **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie in voller Höhe zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäftes entstanden wären.
- (2) Als Auslagen gelten in Anlehnung an § 13 Absatz 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch (nicht abschließend):
  - a) Leistungen Dritter und anderer Behörden,

- b) technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
- c) Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
- d) Dienstreisen und Dienstgänge,
- e) Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
- f) Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
- g) Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden
- h) Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
- i) die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer

## **§ 5**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Die Gemeinde kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf die Hälfte des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Gemeinde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

## **§ 6**

### **Kosten für Rechtsbehelfe**

Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde abgegebene Erklärung übernommen hat
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld/Rechnungslegung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

## **§ 10**

### **Vollstreckung**

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Vollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

## § 11

### Anwendung des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## § 12

### Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Gemeinde Geeste unter <https://www.geeste.de/datenschutz> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
  - Name und Kontaktdaten,
  - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
  - Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.
- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.
- (5) Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (6) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (7) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Geeste vom 11.02.1993 in der zuletzt geänderten Fassung vom 30.08.2001 außer Kraft.

Geeste, 18.06.2025

*gez. Höke*

Bürgermeister

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Geeste (§ 2)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien</b>	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4	- bei Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.1.4:</u> Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2.4	- Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.2.4:</u> Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	
	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.3.1	- per E-Mail / per Downloadlink	nach Zeitaufwand, mindestens jedoch 15,00
1.3.2	- per Datenträger (umfasst sind Kosten für	

Datenträger und Versand, die nicht  
gesondert als Auslagen erhoben werden)

nach Zeitaufwand

## **2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise**

- |       |   |   |
|-------|---|---|
| 2.1   | Beglaubigung von Unterschriften   | nach Zeitaufwand,<br>mindestes 6,00                             |
| 2.2   | Beglaubigungen von Abschriften, Kopien,<br>Vervielfältigungen und Negativen   | nach Zeitaufwand,<br>mind. jedoch 2,00<br>höchst. 8,00 je Seite |
| 2.3   | Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den<br>Gebrauch im Ausland  | nach Zeitaufwand<br>mindestens 15,00                            |
| 2.4   | Ausstellen einer Bescheinigung  |   |
| 2.4.1 | über einen ausländischen Studienabschluss   | nach Zeitaufwand,<br>jedoch mindestens 70,00                    |
| 2.4.2 | über die Bewertung eines anderen<br>ausländischen Bildungsnachweises oder<br>eines inländischen Bildungsnachweises  | nach Zeitaufwand,<br>jedoch mindestens 54,00                    |
|       | <u>Anmerkung zu Nr. 2.4</u><br>Gebühren nach Nr. 2.4 werden nicht erhoben, wenn<br>Gebühren nach einer anderen Nummer zu erheben<br>sind.                       |   |
| 2.5   | Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses<br>oder einer sonstigen Bescheinigung  | nach Zeitaufwand  |
| 2.6   | Ausstellung eines Zeugnisses über das<br>Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines<br>Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3<br>Baugesetzbuch (Negativzeugnis) | nach Zeitaufwand, mind.. 35,00                                  |
| 2.7   | Löschungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich  | nach Zeitaufwand, mind.. 50,00                                  |

### Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.5:

Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind:

- a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses
- b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus

öffentlichen oder privaten Kassen

- c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde,
- d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat,
- e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch,
- f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen
- g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches
- h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit,
- i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.

### **3 Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung**

#### **3.1. Gewährung von Akteneinsicht**

nach Zeitaufwand, mind. jedoch 14,00

bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl. 12,00

Anmerkung zu Nr. 3.1

- a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.
- b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.
- c) Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr. 1.3 zu erheben.

#### **3.2 Auskünfte**

3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften ö.ä.	nach Zeitaufwand, mindestens 30,00
3.3	Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25,00
	Anmerkung zu Nr. 3.3:	
	a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist.	
	b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
3.4	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
<b>4</b>	<b>Abgaben</b>	
4.1	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos	je Haushaltsjahr 10,00
4.2	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00
4.3	Zweitausfertigung vom Abgabenbescheid(en) je Bescheid:	10,00
<b>5</b>	<b>Nutzung des Archives</b>	
5.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten,	je Seite 2,00
5.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.)	je Tag 10,00

5.3 Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte

nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 5: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung sind lediglich die Auslagen zu erstatten.

Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.

Anmerkung zu Nr. 5.3: Der Betrag der vom Landesarchiv für die Nachforschung erhoben wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben

**6 Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes**

nach Zeitaufwand, mindestens 30,00

**7 Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen**

7.1 Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach

§ 62 Niedersächsische Bauordnung

75,00

7.2 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden

nach Zeitaufwand

7.3 Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen

20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag

**8 Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)**

8.1 Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde nach Zeitaufwand

8.2 Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach Zeitaufwand, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr  
Anmerkung zu Nr. 8.1 und 8.2: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.

8.3 Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach Zeitaufwand  
Anmerkung zu Nr. 8.3:  
Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war.

8.4 Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung nach Zeitaufwand  
Anmerkung zu Nr. 8.4: Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 9 zu erheben ist.

8.5 Rechtsbehelfe

8.5.1 Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.

8.5.1.1 in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung) das 1 ½ -fache der Gebühr,  
die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war

8.5.1.2 im Übrigen nach Zeitaufwand

8.5.2 Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.  
nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 8.5.2: Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.

## **9 Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen**

nach Zeitaufwand,

jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchstens 10.000

Anmerkung zur Nr. 9:

- a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung.
- b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass
  - aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,
  - bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder
  - cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.
- c) Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten

## **10 Allgemeiner Auffangtatbestand**

Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung der/des Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

nach Zeitaufwand